

Verein AIDS-Hilfe Tirol
Kaiser-Josef-Straße 13, 6020 Innsbruck
Tel: (0512) 56 36 21, Fax-DW: 9
E-mail: tirol@aidshilfen.at
www.aidshilfe-tirol.at



Stellungnahme der AIDS-Hilfe Tirol zum Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend die Grundsätze für die Sozialhilfe (Sozialhilfe-Grundsatzgesetz) und eines Bundesgesetzes betreffend die bundesweite Gesamtstatistik über die Leistungen der Sozialhilfe (Sozialhilfe-Statistikgesetz)

Die AIDS-Hilfe Tirol schließt sich den Stellungnahmen der im Sozialpolitischen Arbeitskreis Tirol (SPAK Tirol) vertretenen Einrichtungen¹ sowie der Stellungnahme des „Bündnis gegen Armut und Wohnungsnot“ an und nimmt im Folgenden Stellung zu den §§ 4, (1) / (2) / (3), 5 (6) / (7) und Artikel II, § 1, (1) / (2) / (3).

Vorweg

Die im vorliegenden Entwurf unmissverständlich vollzogene Abkehr von den primären und zentralen Zielen eines Sozialhilfegesetzes, die Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung, die Überwindung von Notlagen und die Sicherstellung eines menschenwürdigen Lebens katapultiert Österreich zurück in die Zeit vor Erlassung der Sozialhilfegesetze in den Siebzigerjahren des letzten Jahrhunderts und stellt einen dramatischen gesellschaftlichen Rückschritt hinsichtlich des Umgangs mit Menschen, die sich in existentiellen Notlagen befinden, dar. Ausgesprochen befremdlich mutet diese Rückwärtsentwicklung zudem aufgrund der gravierenden Veränderungen der Lebens- und Arbeitsbedingungen an, die sich seither vollzogen haben.

Ein Sozialhilfegrundgesetz des Bundes, welches Höchstgrenzen anstelle von Mindeststandards vorgibt, Richtsätze willkürlich unter bestehende anerkannte Mindeststandards drückt und das bereits bestehende Sanktionsinstrumentarium in einem derart eklatanten Ausmaß erweitert und verschärft, ist überaus geeignet, zu beschädigen und zu zerstören, was zu erhalten und zu schaffen die Mindestanforderung an ein Sozialhilfegesetz darstellt: „letztes“ staatliches Sicherungsnetz zu sein für Menschen, die sich in Notlagen befinden.

¹ DOWAS & Chill Out, DOWAS für Frauen, Ho&Ruck, Zentrum für Jugendarbeit Z6, KIZ, MOHI Tirol, Frauenhaus Tirol, Verein Wams, Verein Frauen gegen Vergewaltigung, Tirol Kliniken, Verein für Obdachlose, Fluchtpunkt, ZeMIT, Diakonie-Flüchtlingsdienst, VertretungsNetz, IBUS, Yo!Vita, AIDS-Hilfe Tirol

Die Neuausrichtung des Gesetzes und seine Unterordnung unter fremdenpolizeiliche und arbeitsmarktpolitische Interessen wird hervorbringen und verstärken, was zu bekämpfen Aufgabe eines Sozialhilfegesetzes zu sein hat: steigende Armut und Armutsgefährdung, Gesundheitsgefährdung, Ausgrenzung, Kinderarmut, Verelendung von kranken und behinderten Menschen, die auf einen längeren oder Dauerbezug angewiesen sind, Prekarisierung von großen Bevölkerungsgruppen, die Liste lässt sich fortsetzen.

§ 4 Ausschluss von der Bezugsberechtigung

Vorausgeschickt sei, dass wir den Ausschluss von subsidiär Schutzberechtigten, von Menschen mit einer strafrechtlichen Verurteilung zu (bedingten oder unbedingten) Freiheitsstrafen von mehr als sechs Monaten und von EU/EWR-Bürger_innen und Drittstaatsangehörigen vor Ablauf der Fünfjahresfrist strikt ablehnen.

Ein Ausschluss von der Bezugsberechtigung führt u. a. auch zum Verlust der Krankenversicherung, ein bereits bestehendes Problem, das durch diesen Entwurf noch verschärft wird. Es zu beseitigen wäre im Übrigen, einmal ganz abgesehen von humanitären Erwägungen, wesentlich kostengünstiger, als die daraus resultierenden Folgekosten in Kauf zu nehmen.

Am Beispiel einer HIV-Infektion aufgezeigt, stellt sich das Fehlen einer Krankenversicherung wie folgt dar: Menschen, die nicht krankenversichert sind, haben keinen Anspruch auf eine HIV-Therapie. Das hat für sie zur Folge, dass sie, was durch eine Therapie vermeidbar wäre, erkranken werden – eine wirksame HIV-Therapie, wie sie in Österreich Standard ist, würde die Weitergabe der Infektion verhindern, da unter HIV-Therapie stehende Menschen nicht mehr infektiös sind. Damit werden nicht allein Erkrankungen in Kauf genommen, sondern auch, sehenden Auges, höchst erfolgreiche, präventive Maßnahmen verhindert.

Aus gesundheitspolitischer, präventiver sowie medizinischer Sicht empfehlen wir, sowohl in Hinblick auf das individuelle- wie auch das Allgemeinwohl, dringend, alle Bestimmungen, die den Verlust des Anspruchs auf Sozialhilfe, und damit den Verlust der Krankenversicherung, nach sich ziehen, einer erneuten gründlichen Prüfung zu unterziehen.

§ 5 Monatliche Leistungen der Sozialhilfe

Im § 5 (6) des Entwurfs wird ausgeführt, dass „von der Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt und von der dauerhaften Bereitschaft zum Einsatz ihrer Arbeitskraft (...) für Personen abzusehen (ist), die (...) von Invalidität (§ 255 Abs. 3 ASVG) betroffen“ sind.

Der Begriff der Invalidität bedarf dringend einer Präzisierung, um die Lebensrealität von Menschen, die aufgrund gesundheitlicher Probleme nicht oder nur eingeschränkt arbeitsfähig sind, hinreichend erfassen zu können. Hierfür böte sich der Begriff der Arbeits(un)fähigkeit nach dem AIVG an.

Es muss ausgeschlossen werden können, dass Menschen, die nach dem AIVG arbeitsunfähig sind, aber die Kriterien der Invalidität (noch) nicht erfüllen, der Bezug gekürzt wird.

Menschen, die aufgrund schwerer (chronischer) Erkrankungen länger oder auf Dauer auf Sozialhilfe angewiesen sind, trifft jede Kürzung besonders hart und unverhältnismäßig, da sie nicht über die Möglichkeit der Veränderung ihrer Situation verfügen und das dauerhafte Verwiesensein auf ein Leben an oder unterhalb der Armutsschwelle unweigerlich in chronifizierte Armut und Verelendung mündet.

Laut § 5 (6) dieses Entwurfs wird ein Anteil von 35% des monatlichen Bezugs abhängig gemacht von der „Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt“ (Arbeitsqualifizierungsbonus). Als Kriterium für das Vorliegen einer solchen wird u. a. der Nachweis von Deutschkenntnissen des Sprachniveaus B 1 eingefordert.

Wir halten dies aus mehreren Gründen für höchst problematisch. Die Kürzung eines Bezugs, der kaum zur Aufrechterhaltung des zum Leben notwendigen Mindeststandards ausreicht, ist grundsätzlich abzulehnen. Diesen Bezug um 35% zu kürzen ist unverhältnismäßig, überschießend und steht in krassem Gegensatz zu Intentionen und Zielen, die ein modernes Sozialhilfegesetz zu charakterisieren hätten.

Zudem ist anzumerken, dass die nötigen Voraussetzungen zum Erwerb des geforderten B 1-Sprachniveaus nicht in ausreichendem Maße bzw. nicht flächendeckend zur Verfügung stehen. Es kann nicht sein, dass Menschen aufgrund der geographischen Lage ihres Wohnortes oder eines für sie ungeeigneten Angebots in massive Armut abgedrängt werden.

Menschen mit einer Fluchtgeschichte sind häufig aufgrund von Kriegserfahrungen, dem Verlust von Angehörigen, erfahrenen Misshandlungen und Folter traumatisiert und nicht immer in der Lage, den Anforderungen von Deutschkursen zu genügen bzw. deren Rahmenbedingungen standzuhalten und diese fristgerecht abschließen zu können.

Diesen Menschen mit existenzbedrohenden Sanktionen zu begegnen ist völlig unangemessen, stellt eine mit nichts zu rechtfertigende Härte dar und ist abzulehnen.

Artikel II

Hinsichtlich des Artikel II hegen wir allergrößte Bedenken, was die Wahrung des Grundrechts auf Datenschutz anbelangt.

Die im Absatz (1) formulierte Verpflichtung sämtlicher Behörden, den Ländern Daten, „die zu Zwecken der Aufrechterhaltung des österreichischen Sozialhilfewesens“ verarbeitet werden, elektronisch zur Verfügung zu stellen ist, wie in der Stellungnahme der Datenschutzbehörde ausgeführt wird, zu pauschal und zu unspezifisch und entspricht nicht der Vorgabe (§1 Abs. 2 DSG 2000), die Fälle zulässiger Eingriffe in das Grundrecht auf Datenschutz zu konkretisieren und zu begrenzen.

Die im Absatz (2) formulierte Verpflichtung der Länder, der Träger der gesetzlichen Kranken- bzw. Pensionsversicherung sowie der Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz und dem Bundesminister für Finanzen „statistische Daten über die Bezugsberechtigten von Leistungen der Sozialhilfe zur Verfügung zu stellen, wie sie in der Anlage (...) festgelegt sind“, geben zu größter Sorge Anlass, da sich keine Definition, und somit auch keine Eingrenzung, der (statistischen) Relevanz der weiterzugebenden Daten findet. Die von Bezugsberechtigten beispielsweise zu beantwortende Frage nach der „Staatsangehörigkeit der leiblichen Eltern“ (Anlage 1. k) macht die Notwendigkeit einer Eingrenzung überaus deutlich.

Bei Gesundheitsdaten handelt es sich um äußerst sensible Daten. Ihre Weitergabe kann für die Betroffenen gravierende Folgen nach sich ziehen. Sie muss sorgfältig geprüft werden und sollte nur aus überaus gewichtigen und klar definierten Gründen erfolgen.

Wir empfehlen dringend, die in der Anlage angeführten, seitens der Länder dem Bund zur Verfügung zu stellenden „Merkmale über die Bezugsberechtigten“, die dem Bereich der sensiblen Daten zuzuordnen sind, einer nochmaligen Prüfung zu unterziehen.

Die von den Einrichtungen des SPAK Tirol und vom Bündnis gegen Armut und Wohnungslosigkeit verfassten Stellungnahmen, denen wir uns anschließen sowie die in dieser Stellungnahme vorgebrachten Einwendungen **führen uns zwingend zu dem Schluss, diesen Gesetzesentwurf in seiner Gesamtheit abzulehnen.**

Wir appellieren in aller Dringlichkeit an den Gesetzgeber, den vorliegenden Gesetzesentwurf nicht zu beschließen, sondern grundlegend und unter Einbeziehung von Betroffenen, Expert_innen von Sozialeinrichtungen und der Bundesländer zu überarbeiten und neu zu verhandeln.

Dr. Lydia Domoradzki
DSA Andreas Madersbacher

Innsbruck, 10.01.19